



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Berlin, den 18.03.2004

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
(ersetzt die Erlaubnis vom 08.06.1994)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der Firma

Piening GmbH
Kurfürstenstr. 130
10785 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn **Holger Piening**, Berlin

die ab 26.04.1988 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Drogosch



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)**

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion
und auf Verlangen zurückzugeben.**